

hier in richtiger Selbstbeschränkung abgesehen worden. Dagegen hat dieselbe, und wie es scheint, mit guter Sachkenntnis im ausgiebigsten Umfange in den Bemerkungen zum Texte des Stadtrechtes Berücksichtigung gefunden, doch ist dabei, um allzu großer räumlicher Ausdehnung vorzubeugen, von der Beigabe ausführlicherer Erklärungen Abstand genommen worden; die Noten beschränken sich vielmehr auf den einfachen Nachweis der Stellen, wo der betreffende Gegenstand in anderen Rechtsquellen oder sonstigen theoretischen Ausführungen behandelt wird. Wenn der Herausgeber diese wie die kritischen Noten an den Schluß der einzelnen Kapitel, statt jedesmal unter den Text jeder Seite gestellt hat, was für die Lektüre und das Studium des Werkes nicht gerade bequem ist, so war dafür lediglich der durch technische Rücksichten begründete Wunsch der Verlagshandlung maßgebend. — In jenem reichen textkritischen Apparate beruht nun im weiteren der besondere Wert der neuen Ausgabe: während Klotzsch in der Meinung, daß die um 1300 entstandene Handschrift des Freiburger Ratsarchives als die Urquelle aller anderen Handschriften anzusehen sei, seine Ausgabe ausschließlich auf dieselbe aufbaute, hat Ermisch noch eine ganze Anzahl anderer handschriftlicher Überlieferungen herangezogen und für die Herstellung eines guten und verbürgten Textes nutzbar zu machen gesucht. Sind diese weiteren Handschriften auch erheblich jünger als jene früher allein benutzte — eine zweite Freiburger Handschrift gehört z. B. ins Jahr 1433, eine Berliner ins Jahre 1458, eine Göttinger ins spätere 16. Jahrhundert, während die von Haltaus und Walch benutzten Codices, sowie vier, die Klotzsch noch kannte, aber als wertlos bezeichnete, jetzt trotz aller Mühe nicht mehr nachweisbar sind —, so kann Ermisch doch mit Sicherheit nachweisen, daß sie sämtlich aus einer älteren Vorlage abgeschrieben sind, die unabhängig von dem ältesten Freiburger Exemplar aus einer mit diesem gemeinsamen Mutterquelle geschöpft haben muß; mancherlei Fehler, die bei dem Charakter des älteren Freiburger Codex als Reinschrift nach einem allmählich entstandenen Konzept überaus erklärlich sind, lassen sich auf das Leichteste aus den Lesarten der jüngeren Handschriftengruppe bessern und berichtigen; es ist das ein Verhältnis, welches der Herausgeber mit der weiteren, recht glaublichen Vermutung zu erklären sucht, daß die Quelle der jüngeren Handschriften ein mehr zum praktischen Gebrauch bestimmter, im Dinghaus verwahrter und hier bei den späteren Feuersbrünsten zu Grunde gegangener Codex gewesen sein müsse, während die in schöner Minuskel gefertigte ältere Freiburger Handschrift als Prachtexemplar wohl stets sich im städtischen Archive befunden habe und so bis auf die Gegenwart hindurch gerettet worden sei. Aus diesem Materiale hat Ermisch den Abdruck des eigentlichen Stadtrechtes noch um eine Anzahl von Beilagen, die organisch mit dem letzteren zusammenhängen, bereichern können; so finden wir am Schlusse der Ausgabe noch den Zolltarif der Stadt Freiberg von 1336, eine Ratswillkür über die Abhaltung der Gerichtstage und einzelne Punkte des Rechtsverfahrens aus der Zeit von 1344 bis 1350, die Innungsartikel der sieben wichtigsten Zünfte, zum Teil noch dem 14., überwiegend dem 15. Jahrhundert angehörig, sowie spätere Bestimmungen über verliehene oder versetzte Fahrhabe und einige Ratsbeschlüsse über gerichtliche Taxen.

Dem Texte geht selbstverständlich eine gründliche und gediegene Vorrede und Einleitung voraus; neben den Mitteilungen über